

Synopse alte und neue Fassung

(Änderungen sind *fett* kenntlich gemacht)

Rechtsverordnung Alte Fassung (1994)	Rechtsverordnung Neue Fassung (2006)
<p>Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 4. März 1993 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 18.03.1993), geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.02.1994)</p>	<p>Die Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 4. März 1993 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 18.03.1993), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. März 2006</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 19.00 Uhr geöffnet sein für die Abgabe</p> <p>1. von frischer Milch: Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 13.06.1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) besitzen</p> <p>für die Dauer von 2 Stunden;</p> <p>2. von Konditorwaren: Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen</p> <p>für die Dauer von 2 Stunden;</p> <p>3. von Zeitungen: Verkaufsstellen von Zeitungen</p> <p>für die Dauer von 5 Stunden.</p> <p>(2) Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 19.00 Uhr geöffnet sein für die Abgabe</p> <p>1. von frischer Milch: Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) besitzen</p> <p>für die Dauer von 2 Stunden;</p> <p>gestrichen</p> <p>2. von Zeitungen: Verkaufsstellen von Zeitungen</p> <p>für die Dauer von 5 Stunden.</p> <p>(2) Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet sein.</p>

<p>für die Dauer von 2 Stunden. am Volkstrauertag am Buß- und Betttag am Totensonntag und am ersten Adventssonntag</p> <p>für die Dauer von 6 Stunden</p> <p>(3) Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 gelten nicht für die Abgabe am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für die Abgabe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.</p> <p>(4) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 13 - 15 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die genauen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen sind der Stadt Heidelberg, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, vorher schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind diese Zeiten an der jeweiligen Verkaufsstelle deutlich lesbar anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p>	<p>für die Dauer von 2 Stunden. am Volkstrauertag <i>gestrichen</i> am Totensonntag und am ersten Adventssonntag</p> <p>für die Dauer von 6 Stunden</p> <p>(3) Abs. 1 <i>Nr. 1 sowie</i> Abs. 2 gelten nicht für die Abgabe am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. <i>Satz 2 gestrichen</i></p> <p>(4) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 13 - 15 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die genauen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen sind der Stadt Heidelberg, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, <i>Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg,</i> vorher schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind diese Zeiten an der jeweiligen Verkaufsstelle deutlich lesbar anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p>
--	---